

3.9. Recht auf Verteidigung (§ § 61 ff. StPO)

3.9.1. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung gewahrt wird. Er hat insbesondere zu kontrollieren, daß

- dem Beschuldigten vor Beginn der Vernehmung gemäß § 105 Abs. 2 StPO aktenukundig die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitgeteilt werden und er über seine Verteidigungsrechte belehrt wird,
- Beweisanträge und Verteidigungsvorbringen zu Protokoll genommen werden,
- der Beschuldigte spätestens vor Abschluß der Ermittlungen über den wesentlichen Inhalt der be- und entlastenden Beweismittel unterrichtet wird.

3.9.2. Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß der Verteidiger seine Rechte bereits im Ermittlungsverfahren wahrnehmen kann. Wurde vom Beschuldigten noch kein Verteidiger gewählt, hat der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren unter den Voraussetzungen der §§ 63 und 72 Abs. 2 StPO unverzüglich die Bestellung eines Verteidigers durch das Gericht zu beantragen.

3.9.3. Der Staatsanwalt hat dem Verteidiger auf dessen Antrag nach Konsultation des U-Organs bereits im Ermittlungsverfahren Akteneinsicht zu gewähren und kann ihm auch ohne Antrag die Teilnahme an Ermittlungshandlungen, wie z. B. Aussagedemonstrationen, Rekonstruktionen oder Untersuchungsexperimenten, ermöglichen, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

3.9.4. Der Staatsanwalt kann ausnahmsweise Bedingungen für den Besucher- und Schriftverkehr zwischen dem Verhafteten und dessen Verteidiger festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Die Notwendigkeit der Festsetzung ist zu begründen.

Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bedingungen kann er festlegen, daß das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger in Anwesenheit eines Staatsanwalts oder eines Mitarbeiters des U-Organs stattfindet.

Das Erfordernis der Aufrechterhaltung festgesetzter Bedingungen muß ständig geprüft werden. Ist der Zweck der Untersuchung nicht mehr gefährdet, sind sie unverzüglich aufzuheben,

3.10. Bearbeitungsfristen (§ 103 StPO)

3.10.1. Zur Durchsetzung des Prinzips der Beschleunigung der Ermittlungsverfahren hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß die Ermittlungen innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfristen abgeschlossen werden. Die festgelegten Fristen sind Höchstfristen.